

– Heft G3 –

Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

Stand: Januar 2020



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Wald schafft Zukunft

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gestaltung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts –
Betriebsteil: Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet: Forstliches Versuchswesen, 19061 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I – Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen in Wald-Lebensraumtypen

1. Einleitung	5
2. Natura-2000-Gebiete	7
3. Waldlebensraumtypen	11
9110 Hainsimsen-Buchenwald	12
9130 Waldmeister-Buchenwald	13
9150 Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald	14
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	15
9180 *Schlucht- und Hangmischwälder	16
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	17
91D0 *Moorwälder	18
91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	19
2180 Küstendünenwälder	20

Teil II – Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen für waldgebundenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung	21
2. Waldbehandlungsgrundsätze für waldgebundene Arten in Mecklenburg-Vorpommern	25
*Eremit	25
Großer Eichenbock, Heldbock	29
Hirschkäfer	31
Mopsfledermaus	33
Großes Mausohr	35
Schwarzspecht	38
Mittelspecht	41
Rotmilan	44
Schwarzmilan	47
Schwarzstorch	50
Schreiadler	52
Zwergschnäpper	55
3. Informationshinweise zu Natura 2000	58

TEIL I – Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen in Wald-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*

1. Einleitung

Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete bilden zusammen ein zusammenhängendes ökologisches Schutzgebietsnetz, das als „Natura 2000“ bezeichnet wird.

Wälder haben in diesen Schutzgebieten eine hohe Bedeutung für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt. Aus diesem Grund sind bestimmte Waldlebensraumtypen sowie einige an Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten Bestandteil der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und unterliegen damit einem Schutzstatus. Gleiches gilt für Brut- und Zugvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Mit der Meldung der Gebiete durch die Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission unterliegen diese einem Verschlechterungsverbot – dies bedeutet, dass die Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Im folgenden Text wird dieses für jeden Waldlebensraumtyp einzeln untersetzt, indem aufgelistet wird, welche Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können und welche Maßnahmen in der Regel weiterhin durchgeführt werden dürfen, weil es sich um keine erheblichen Beeinträchtigungen handelt.

Dies soll dem Eigentümer oder Bewirtschafter ein größeres Maß an Handlungssicherheit verschaffen und zur Rechtssicherheit beitragen. Daneben werden auch Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage aufgelistet, die der Verbesserung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes dienen.

Die Behandlungsgrundsätze sind das gemeinsame Ergebnis einer Arbeitsgruppe; neben der Landesforstverwaltung haben auch Vertreter aller übrigen Waldbesitzarten in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Umweltverwaltung und der Naturschutzbund des Landes mitgewirkt.

* Teil I herausgegeben im Oktober 2005 und ergänzt im Dezember 2014

Maßnahmen, die auf Grund der FFH-Richtlinie nach Art. 2 Abs. 2 getroffen werden sollen, zielen darauf ab, „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“.

Der Begriff „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes“ umfasst nach Art. 1 Buchstabe e der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf deren natürliche Verbreitung, die Struktur und Funktionen des Lebensraums sowie das Überleben von dessen charakteristischen Arten auswirken können.

Dieser Maßstab ist bei Veränderungen, Plänen, Projekten und den damit verbundenen möglichen Handlungen in Natura-2000-Gebieten ebenso zu berücksichtigen wie bei der Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Gebiete.

Bezugsmaßstab ist der Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der abschließenden Meldung des FFH-Gebietes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Für den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen und ihrer Arten lassen sich Handlungen unterscheiden, die

- in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen,
- eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können und
- für die Entwicklung der Lebensraumtypen zu einem besseren Erhaltungszustand erforderlich sind (Entwicklungsmaßnahmen).

Nach der FFH-Richtlinie sind nur erhebliche Beeinträchtigungen relevant.

Für die Waldlebensraumtypen werden auch mögliche Entwicklungsmaßnahmen genannt, die im Einzelfall festgelegt werden und zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes führen. Solche Maßnahmen können nicht vom Grundbesitzer oder Bewirtschafter ohne Ausgleich verlangt werden und sind nur auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage umsetzbar.

2. Natura-2000-Gebiete

a) Folgende Vorhaben und Nutzungen in Natura-2000-Gebieten führen in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen:

1. Naturnahe forstliche Nutzung. Für Waldlebensraumtypen gelten die speziellen Behandlungsgrundsätze je Waldlebensraumtyp (siehe Abschnitt 3);
2. Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd;
3. Sachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Schutzspritzung an Holzpoltern sowie der Einsatz von Verbisschutzmitteln;
4. Maßnahmen der naturnahen Gewässer- und Grabenunterhaltung ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vertretenen Lebensraumtypen;
5. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserregimes;
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Feld- und Waldwegen, die keinen Eingriff gemäß § 14 LNatG M-V darstellen.

Hinweis:

Das Verfahren bei Plänen oder Projekten ist in dem gemeinsamen Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ (ABl. M-V 2002, Nr. 36) gesondert geregelt. Demzufolge beeinträchtigen beispielsweise folgende Vorhaben ein Natura-2000-Gebiet in der Regel nicht und unterliegen damit zunächst nur einer vereinfachten Vorprüfung:

- der Bau / Ausbau von Rad- oder Wanderwegen oder land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
- Erstaufforstungen nach § 24 LWaldG außerhalb von Natura-2000-Gebieten, sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile nicht betroffen sind.

b) Erhebliche Beeinträchtigungen in Natura-2000-Gebieten sind in der Regel:

1. Überhöhte Schalenwildbestände
2. Erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten der in der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I und in der FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang IV¹ aufgeführten Arten
3. Aktive Verschlechterung der Erhaltungszustände von Lebensraumtypen oder die aktive Verminderung der Gesamtfläche von Waldlebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes auf Teilflächen können durch Verbesserungen des Erhaltungszustandes auf anderen Teilflächen ausgeglichen werden, gleiches gilt für die Gesamtfläche der Waldlebensraumtypen (Floating)
4. Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen unter Beachtung anderer gesetzlicher Vorgaben, z. B. der Verkehrssicherungspflicht

¹ Nachfolgende nach VO 92/43/EWG Anh. II und Anh. IV geschützte und in M-V vorkommende Tier- und Pflanzenarten sind direkt an Wälder gebunden:

Tiere

Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	nur Anh. IV
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	nur Anh. IV
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	nur Anh. IV
Myotis brandtii	Gr. Bartfledermaus	nur Anh. IV
Myotis dasycnem	Teichfledermaus	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	nur Anh. IV
Myotis myotis	Gr. Mausohr	
Myotis mystacinus	Kl. Bartfledermaus	nur Anh. IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	nur Anh. IV
Nyctalus leisleri	Kl. Abendsegler	nur Anh. IV
Nyctalus noctula	Abendsegler	nur Anh. IV
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	nur Anh. IV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	nur Anh. IV
Plecotus auritus	Braunes Langohr	nur Anh. IV
Vespertillo murinus	Zweifarb-fledermaus	nur Anh. IV
Cerambyx cerdo	Heldbock	
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	
Lucanus cervus	Hirschkäfer	
*Osmoderma eremita	Eremit	

Pflanzen

Cypridpedium calceolus	Frauenschuh
Dicranum viride	Grünes Besenmoos

Weitere Arten sind an Lebensraumtypen gebunden, die häufig in Wäldern vorkommen und deren Erhaltungszustand mehr oder weniger durch die Bewirtschaftung der Wälder bestimmt wird.

Nachfolgende nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I geschützte und in M-V vorkommende Vogelarten sind direkt an Wälder gebunden:

<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryocopus martii</i>	Schwarzspecht
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard

3. Waldlebensraumtypen

a) Erhebliche Beeinträchtigungen in Waldlebensraumtypen sind in der Regel:

1. Vollumbruch zur Kulturbegründung
2. Düngung mit Ausnahme der Kompensationskalkung
3. flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
(Ausnahme: behördliche Anordnung nach §19 LWaldG M-V)
4. Bodenverdichtung durch flächiges Befahren im Rahmen der Holzernte
5. flächige Bodenbearbeitungsverfahren, sofern sie nicht zwingend zur Erzielung der Verjüngung erforderlich sind
6. Bodenbearbeitungsverfahren auf organischen Standorten sowie mineralischen Nässtandorten (N..0; N..1)
7. Neuanlage von Wildäckern und Wildwiesen
8. ganzflächige Räumung von Schlagabraum

b) Waldlebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern

Die nachfolgend genannten Aussagen sind jeweils nur auf die einzelnen FFH-Lebensraumtypen, nicht jedoch auf das gesamte Natura-2000-Gebiet anzuwenden. Die allgemeinen Maßgaben der Abschnitte 1 und 2, Buchstabe a sind zu beachten.

9110 Hainsimsen–Buchenwald (Luzulo–Fagetum beech forests)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Kompensationskalkung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Bodenkalkung natürlich saurer Standorte, soweit hierdurch die pH-Werte über den standorttypischen Bereich angehoben werden
- Großschirmschlag
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9130 Waldmeister–Buchenwald (Asperulo–Fagetum beech forests)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Großschirmschlag
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9150 Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (Medio-European limestone beech forests of the Cephalanthero-Fagion)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Großschirmschlag
- vollständige Beräumung des Altbestandes
- Schädigung von Orchideenstandorten durch Bewirtschaftungsmaßnahme

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Förderung lebensraumtypischer Nebenbaumarten
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9160 Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwald

(Sub-Atlantic and medio-European oak or oak-hornbeam forests of the *Carpinion betuli*)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - kleinflächige Pflanzungen oder Saat mit lebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss
 - kleinflächige Kahlschläge zur Eichenverjüngung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- jede Form der Entwässerung
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- exemplarisch: Aufrechterhaltung/Wiedereinführung traditioneller Nutzungsformen (Mittelwaldwirtschaft)
- Förderung lebensraumtypischer Gehölze
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9180 *Schlucht- und Hangmischwälder
(Tilio-Acerion forests of slopes, screes and ravines)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - kleinflächige Naturverjüngung
 - einzelbaumweise Pflege und Nutzung bei Gewährleistung der lebensraumtypischen Baumartenmischung
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Saatgutgewinnung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Bodenbearbeitung
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußenränder
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (Old acidophilous oak woods with *Quercus robur* on sandy plains)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - kleinflächige Pflanzungen oder Saat mit lebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss
 - kleinflächige Kahlschläge zur Eichenverjüngung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Bodenkalkung natürlich saurer Standorte, soweit hierdurch die pH-Werte über den standorttypischen Bereich angehoben werden
- jede Form der Entwässerung
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- exemplarisch: Aufrechterhaltung/Wiedereinführung traditioneller Waldnutzungsformen (z. B. Mittelwaldwirtschaft)
- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

91D0 *Moorwälder (Bog woodland)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Pflegemaßnahmen zur Stabilisierung des Moorwasserhaushalts
 - Entnahme von Einzelbäumen/einzelnen Trupps
 - Saatgutgewinnung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- jede Form der Entwässerung
- Torfabbau
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedervernässung

91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alluvial forests with *Alnus glutinosa* and *Fraxinus excelsior*)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - kleinflächige Naturverjüngung
 - einzelbaumweise Pflege und Nutzung bei Gewährleistung lebensraumtypischer Baumartenmischung
 - flächige Nutzungen bis 60 m Breite mit dem Ziel des Anbaus lebensraumtypischer Gehölze außerhalb von Überflutungsstandorten (ü-Standorte) sowie des Biotoptyps „Erlen-Eschen-Quellwald (WNQ)“ und des unmittelbaren Uferbereiches (Abstand 20 m vom Fließgewässerrufer)
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Saatgutgewinnung
 - Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Einschränkung der Fließgewässer- und Hochwasserdynamik
- Bodenbearbeitung
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Zulassen/Wiederherstellen der natürlichen Fließgewässer- und Hochwasserdynamik
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz

2180 Küstendünenwälder

(Wooded dunes of the Atlantic, Continental and Boreal region)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelstammweise bis kleinflächig
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und -bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss
 - Freistellung von Einzelbäumen
 - Voranbauten mit lebensraumtypischen Gehölzen bei Anwendung bodenschonender Kulturverfahren soweit eine natürliche Verjüngung der Bestockung nicht erfolversprechend ist

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- aktive Nährstoffanreicherung
- Beseitigung von Windflüchtern
- vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

TEIL II – Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen für waldgebundenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie*

1. Einleitung

Im Rahmen des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ haben Wälder eine hohe Bedeutung für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt. In Mecklenburg-Vorpommern befinden sich ca. 41 % des Gesamtwaldes innerhalb von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten.

Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie unterliegen innerhalb der FFH-Gebiete einem bestimmten Schutzregime. Gleiches gilt für Brut-, Gast- und Zugvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie in EU-Vogelschutzgebieten. Beide Schutzgebietskategorien bilden zusammen das kohärente Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Sowohl für FFH- als auch für EU-Vogelschutzgebiete besteht nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Verschlechterungsverbot – danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer **erheblichen** Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen **können**, unzulässig.

Zur Untersetzung dieses allgemeinen Grundsatzes in Bezug auf eine schutzgebietskonforme Waldbewirtschaftung wurden bereits Ende 2005 erste Behandlungsgrundsätze für FFH-Waldlebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.¹

Für Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bestehen seitdem Behandlungsgrundsätze für Waldeigentümer, die gewährleisten sollen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb eines FFH-Gebietes kommt und ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile sichergestellt wird. Für die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern sind diese Grundsätze verbindlich – für die übrigen Waldbesitzarten werden sie zur Anwendung empfohlen und tragen damit zur Rechtssicherheit bei. Ende 2014 wurden die Behandlungsgrundsätze für Waldlebensraumtypen evaluiert und im Ergebnis geringfügig angepasst.

* Teil II herausgegeben im April 2018

¹ Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2005): Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten – Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen in Wald-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern

Von Seiten der Waldeigentümer bestand der Wunsch, auch für die waldgebundenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für waldgebundene Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechende Grundsätze zu erhalten, die das bestehende Verschlechterungsverbot konkretisieren und dazu beitragen, dass eine möglichst weitgehende einheitliche Umsetzung von Natura 2000 im Wald sichergestellt wird.

Um die Erstellung von Handlungsgrundsätzen für alle waldgebundenen Arten praktikabel zu gestalten, wurden insgesamt 12 Kennarten/Leitarten aus dem Gesamtspektrum ausgewählt, die in Bezug auf ihre vergleichbaren Habitatansprüche stellvertretend für weitere Arten stehen. Somit ist es in der Regel möglich, über die Einhaltung der vorliegenden Handlungsgrundsätze einen günstigen Erhaltungszustand auch für die übrigen waldgebundenen Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten. Da sich die Grundstruktur der bestehenden Handlungsgrundsätze für Waldlebensraumtypen bewährt hat, orientieren sich auch die Hinweise für Arten jeweils an folgendem dreigeteilten Schema:

- Handlungen, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen
- Maßnahmen, die in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen sind oder sein können
- Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

Vorangestellt ist jeweils eine kurze Beschreibung der Biologie der entsprechenden Art, damit die Handlungsgrundsätze insgesamt besser verständlich werden.

Weiterhin werden für jede Art die gemeldeten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern aufgelistet. Mit Hilfe dieser Aufzählung ist ein schneller Überblick über eine mögliche Betroffenheit eines bestimmten Gebietes gewährleistet. Maßgeblich ist hier die jeweils aktuelle Fassung der Natura 2000 Gebiete-Landesverordnung.²

Je nach Biologie der Art wurden gesonderte Bezugsräume (im Sinne einer Teilfläche des Gesamtgebiets) definiert, auf die die beschriebenen Handlungsgrundsätze im jeweiligen Natura 2000-Gebiet abzielen, da in der Regel keine flächenscharfen Kartierungen vorliegen oder die Lebensweise der Art dies nicht zulässt.

Anzeigepflicht:

Die europäische Rechtsetzung und die damit verbundene Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes haben unter anderem dazu geführt, dass nunmehr auch Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft anzeige- oder genehmigungspflichtig sein können.

Aufgrund des neuen umfassenden Projektbegriffs wurde mit § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Pflicht zur Anzeige von Projekten an die Behörde eingeführt.

² Natura-2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 9. August 2016 (GVOBl. M-V 2011, S. 462)

Abweichend von den Zuständigkeiten des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), sind die Forstbehörden zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG, sofern es sich um Projekte im Wald handelt (§ 34 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG).

Eine abschließende Auflistung solcher anzuzeigenden Projekte ist aufgrund des neuen umfassenden Projektverständnisses nicht möglich – im Rahmen der Behandlungsgrundsätze für Arten wurde versucht, solche Maßnahmen, die möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, entsprechend aufzulisten. Diese sind mit einem „P“ (für Prüfung) gekennzeichnet und werden von der Forstbehörde nach Anzeige durch den Waldbesitzer entsprechend auf ihre Verträglichkeit geprüft.

Maßnahmen, die in der Regel eine Beeinträchtigung darstellen, sind mit einem Ausrufezeichen markiert („!“).

Die folgenden Behandlungsgrundsätze stellen entsprechend ihrer Bezeichnung allgemeine Grundsätze dar. Sie ersetzen daher nicht die in der Natura 2000-Managementplanung ggf. konkreteren gebiets- oder flächenspezifisch identifizierten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

Hinweis zu Vorkommen verschiedener Arten auf derselben Fläche:

Anders als bei Waldlebensraumtypen, kommt es beim Vorkommen der Arten oder von deren Habitaten regelmäßig zu Überlagerungen. So können beispielsweise Eremit und Mopsfledermaus gleichzeitig und auf gleicher Fläche innerhalb eines FFH-Gebiets vorkommen.

Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsgrundsätze führt dies jedoch nicht zu einer Addition der beschriebenen Maßnahmen und Anforderungen für beide Arten auf derselben Fläche!

Es reicht demnach innerhalb der Überlappungsfläche aus, wenn die beim Eremit beschriebenen fünf wertgebenden Bäume pro Hektar erhalten werden, da diese ebenfalls für die Mopsfledermaus potenzielle Quartierbäume darstellen. Hierbei ist sich jeweils an der höherwertigen bzw. spezielleren Habitatstruktur für eine Art zu orientieren.

Gleiches gilt für die Überlagerung von Lebensraumtypen und Arthabitaten. Zudem können sich auch Schutzgüter nach der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie überlagern.

2. Waldbehandlungsgrundsätze für waldgebundene Arten in Mecklenburg-Vorpommern

Die nachfolgenden artspezifischen Behandlungsgrundsätze werden allen Waldbesitzern zur Anwendung empfohlen. Für die Landesforstanstalt M-V sind sie verbindliche Handlungsgrundlage:

*Eremit (*Osmoderma eremita*)

Der Eremit gehört zu den prioritären Arten (*) nach Anhang I der FFH-Richtlinie; die Art hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt, so dass hier eine besondere, europaweite Verantwortung für den Erhalt der Art besteht.

Der Eremit besiedelt alte hohle Laubbäume sowohl in Wäldern als auch einzeln stehende Exemplare. Die erwachsenen Käfer leben mit den Larven gemeinsam in den Brutbäumen. Die Entwicklung vom Ei bis zum Käfer dauert zwischen 2 und 4 Jahren. Es werden Bäume mit noch weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen besiedelt, die feuchten (nicht nassen) braunfaulen bis schwarzen Mulm enthalten. Die Larven fressen in der Höhle insbesondere an der Grenze zwischen Mulm und noch hartem Holz (BfN 2012).

Da die Lebensstätten der Käfer natürlicherweise nur eine begrenzte Existenzzeit aufweisen, müssen gleichzeitig neue Brutbäume mit dem erforderlichen Mulmkörper im Stamminneren heranwachsen (Brutbaumkontinuität). Dies muss in geringer Entfernung von den aktuellen besiedelten Brutbäumen erfolgen, da die adulten Käfer nur eine geringe Distanz von wenigen Hundert Metern überwinden können und nur ein geringer Anteil der Individuen die Brutbäume verlässt.

Die Habitatqualität bestimmt sich insbesondere über die Anzahl wertgebender Bäume, insbesondere die Anzahl besiedelter Brutbäume, die Anzahl potenzieller Brutbäume (Bäume, die besiedelt sein können) sowie die Anzahl von Brutbaum-Anwärtern (Bäume, die sich zu besiedelten oder potenziellen Brutbäumen entwickeln können). Die Ansprache besiedelter oder potenzieller Brutbäume ist mit Unsicherheiten behaftet, da Mulmhöhlen im Gelände oft kaum erkennbar sind und mit vertretbarem Aufwand nicht erfasst werden können.

In folgenden FFH-Gebieten ist die Art Eremit in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1739-304	Wälder und Moore der Rostocker Heide
DE 1743-301	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1936-301	Westbrügger Holz
DE 1940-301	Teufelsmoor bei Horst

DE 2045-302	Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See
DE 2049-302	Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff
DE 2142-302	Eichenreihe bei Groß Markow
DE 2240-301	Feldgehölz und Park von Rothspalk
DE 2241-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow
DE 2242-304	Beekbusch bei Hohen Mistorf
DE 2243-301	Wald nördlich von Basepohl
DE 2243-302	Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung
DE 2245-302	Tollensetal mit Zuflüssen
DE 2334-307	Halbinsel Reppin, Schwerin-Mueß
DE 2341-302	Malchiner See und Umgebung
DE 2343-301	Baumreihen und Wald bei Kittendorf
DE 2346-301	Neuenkirchener und Neveriner Wald
DE 2350-302	Alteichen bei Christiansberg
DE 2350-304	Wald bei Kuhlorgen an der Uecker
DE 2441-302	Seenlandschaft zwischen Klocksın und Jabel
DE 2442-301	Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren
DE 2446-301	Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard
DE 2450-302	Eichenwälder bei Viereck
DE 2531-303	Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren
DE 2531-304	Wald und Lindenallee bei Banzin
DE 2538-302	Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag
DE 2539-301	Plauer See und Umgebung
DE 2545-303	Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern
DE 2547-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen-Wrechen
DE 2551-374	Wald nordöstlich von Löcknitz
DE 2632-301	Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier
DE 2634-301	Schloßpark Ludwigslust
DE 2644-302	Schloßberg Weisdin
DE 2644-303	Tiergarten Neustrelitz
DE 2645-301	Serrahn
DE 2646-305	Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See
DE 2744-308	Wangnitzsee
DE 2745-371	Sandergebiet südlich von Serrahn
DE 2750-305	Gutspark, Lindenallee und Storcheneiche Radewitz
DE 2750-306	Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge
DE 2037-301	Beketal mit Zuflüssen
DE 2138-302	Warnowtal mit kleinen Zuflüssen
DE 2236-303	Wariner Seenlandschaft
DE 2239-301	Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern
DE 2242-302	Stauchmoräne nördlich von Remplin
DE 2251-301	Altwarper Binnendünen, Neuwarper See und Riether Werder
DE 2342-301	Ostpeene und Benz

DE 2448-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge
DE 2543-301	Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes
DE 2546-301	Schlavenkensee
DE 2646-304	Schmaler Luzin, Zansen und Carwitzer See
DE 2742-302	Mirower Holm

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind – sofern nicht anders angegeben – zusammenhängende Gehölzbestände der genannten FFH-Gebiete in einem Radius von 400 m um besiedelte Brutbäume. In Gebieten mit Managementplänen gelten die dort abgegrenzten Habitate des Eremiten als Bezugsraum.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Bäumen, die vom Eremiten im Bezugsraum besiedelt sind (!),
- Entnahme von Laubbäumen³ mit Höhlen ≥ 40 cm BHD (sichtbare Spechthöhlen, sichtbare sonstige Höhlungen) im Bezugsraum (!),
- Entnahme von starken Laubbäumen³ (≥ 60 cm BHD) im Bereich der Waldaußen- und Waldinnenränder in der Breite eines Kronendurchmessers im gesamten FFH-Gebiet sowie von sehr starken Laubbaumsohlitären⁴ im gesamten FFH-Gebiet (!),
- Entnahme von Brutbaumanwärtern, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5 wertgebenden Bäumen⁵/ ha Laubholzfläche im Bezugsraum führt. (!)
- Einsatz von Insektiziden im Bezugsraum (P).

³ SEi, TEi, RBu, Linden, Weiden, Ulmen, Erlen, Ahorne

⁴ Sehr strake im Freiland erwachsene, möglichst tiefastige und großkronige Laubbäume (SEi, TEi, RBu, Ulmen, Linden, Weiden, Ahorne) mit BHD ≥ 80 cm

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- zusätzlicher Erhalt von Biotop- oder Altbäumen im Bestand
- Ausweisung eines erhöhten Anteils von Altholzinseln
- Aufrechterhaltung/Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen (z. B. Mittel- und Hutewälder), sofern nicht andere Zielstellungen oder Ansprüche weiterer Arten dagegen sprechen
- Naturnahe und auf die Artansprüche ausgerichtete Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Erhalt und Pflege von Kopfbäumen, Kappen ausgewählter Bäume im Waldrandbereich zur beschleunigten Erzeugung von Mulmhöhlen
- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen in Laubholzbestände zur Schaffung von Biotop- bzw. Habitat-anbindung
- Entwicklung von reich strukturierten Beständen mit unterschiedlichen Altersklassen
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

⁵ wertgebende Bäume sind neben Laubbäumen mit sichtbaren Höhlen und starken Laubbäumen im Bereich von waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von sehr starken Laubbaumsolitären weitere Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, Bäume mit Tiefwieseln, Tiefästen, etc., möglichst 40 cm BHD, in möglichst geklumpfter Verteilung (z. B. Altholzinsel), außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

Großer Eichenbock, Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Der Heldbock ist eine der größten heimischen Käferarten. Er ist Bewohner halboffener Alteichenbestände und Parks oder Alleen mit „Uralteichen“.

Als Brutbaum wird in Deutschland vermutlich ausschließlich die Stieleiche gewählt, eventuell auch die Traubeneiche. Die Entwicklungsdauer beträgt meistens 3–4 Jahre. Die Entwicklung vom Ei über die Larve bis hin zur Verpuppung findet im Baum statt. Nur die erwachsenen Käfer verlassen zur Paarung die Baumhöhle. Sowohl die Larven als auch die adulten Käfer sind auf Nahrungsgrundlagen angewiesen, die in ausreichender Menge nur in noch lebenden Bäumen vorhanden sind.

Obwohl der Heldbock flugfähig ist, ist er sehr ortstreu und zeichnet sich durch geringe Ausbreitungsfähigkeiten bzw. –tendenz aus, besiedelt Brutbäume meist im direkten Umfeld und hält lange an geeigneten Brutbäumen fest.

In folgenden FFH-Gebieten ist die Art Heldbock in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 2448-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge
DE 2632-301	Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier
DE 2750-305	Gutspark, Lindenallee und Storcheneiche Radewitz

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind zusammenhängende Gehölzbestände mit Alteichen der genannten FFH-Gebiete im Umfeld⁶ besiedelter Brutbäume. In Gebieten mit Managementplänen gelten die dort abgegrenzten Habitate des Heldbocks als Bezugsraum.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

⁶ individuelle Festlegung in den 3 gemeldeten FFH-Gebieten

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Bäumen, die vom Heldbock besiedelt sind (!)
- Entnahme starker Solitär**ä**ume⁷ im Bestand (!)
- Entnahme von Alteichen (BHD > 60 cm) im Bereich der Waldaußen- und Waldinnenränder (!)
- Verlust der Brutbaumkontinuität durch Nutzung des Bestandes, der zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von Eichen im Bezugsraum führt sowie durch fehlende Freistellung der Eichen (Beschatung) (!); aufgrund der geringen Anzahl der Vorkommen soll die Festlegung gebietspezifisch in den Managementplänen erfolgen
- aktive Umwandlung von Eichenbeständen in Nadelbaumreinbestände (P)
- Einsatz von Insektiziden (P)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- zusätzlicher Erhalt von Eichen im Bestand
- Neubegründung und Pflege von eichenreichen Waldbeständen
- Aufrechterhaltung/Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen (z. B. Mittel- und Hutewälder), sofern nicht andere Zielstellungen oder Ansprüche weiterer Arten dagegen sprechen
- Naturnahe und auf die Artansprüche ausgerichtete Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder

⁷ Sehr starke im Freiland erwachsene Alteichen mit einem BHD \geq 80 cm

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Aufgrund seiner Größe und den bei den Männchen geweihartig vergrößerten Mandibeln gehört der Hirschkäfer zu den auffälligsten und bekanntesten Käfern. In Deutschland sind von der ursprünglich flächendeckend verbreiteten Art nur noch kleine Vorkommen, besonders in alten Laubmischwäldern, aber auch in großen und v. a. alten Parkanlagen vorhanden.

In alten anbrüchigen Laubbäumen, insbesondere Eichen, leben die Larven der Hirschkäfer 5 – 8 Jahre lang im Wurzelstockbereich vom modernden Holz. Für die Samen- und Eireifung muss ein obligater Ernährungstrunk an alten Eichen mit Saftfluss erfolgen.

Für ein Überleben der Käfer sind anbrüchige Wurzeln älterer oder Stubben abgestorbener Laubbäume in möglichst warmer (besonnter) Lage unerlässlich. Die Wühltätigkeit von Wildschweinen kann zu Verlusten der sich im Boden verpuppenden Larven und somit zur Gefährdung insbesondere kleinerer Populationen führen.

In folgenden FFH-Gebieten ist die Art Hirschkäfer in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 2448-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge
DE 2644-302	Schloßberg Weisdin
DE 2745-371	Sandergebiet südlich von Serrahn

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind zusammenhängende Gehölzbestände der genannten FFH-Gebiete im Umfeld⁸ besiedelter Brutbäume. In Gebieten mit Managementplänen gelten die dort abgegrenzten Habitate des Hirschkäfers als Bezugsraum.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

⁸ individuelle Festlegung in den 3 gemeldeten FFH-Gebieten

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Bäumen oder Stubben, die vom Hirschkäfer besiedelt sind (!)
- Entnahme von Bäumen mit besonderen Biotopbaummerkmalen (Alteichen mit Saftstellen) (!)
- Entnahme starker Solitär**ä**ume⁹ im Bestand (!)
- Verlust der Brutbaumkontinuität durch Nutzung des Bestandes, der zur Unterschreitung einer Mindestanzahl wertgebender Bäume¹⁰ im Bezugsraum führt (!); aufgrund der geringen Anzahl der Vorkommen soll die Festlegung gebietsspezifisch in den Managementplänen erfolgen
- aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände (insbesondere Fichte/Douglasie) (P)
- Einsatz von Insektiziden (P)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- zusätzlicher Erhalt von Biotop- oder Altbäumen im Bestand
- Ausweisung eines erhöhten Anteils von Altholzinseln
- Aufrechterhaltung/Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen (z. B. Mittel- und Hutewälder), sofern nicht andere Zielstellungen oder Ansprüche weiterer Arten dagegen sprechen
- Naturnahe und auf die Artansprüche ausgerichtete Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder

⁹ Sehr starke im Freistand erwachsene Laubbäume (vornehmlich Eiche) mit einem BHD \geq 80 cm

¹⁰ Starke Laubbäume (vornehmlich Eichen), sowie absterbende und anbrüchige Laubbäume mit Zersetzung befindlichen Bereichen

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus ist eine mittelgroße, sehr dunkel gefärbte Art. Der Name leitet sich vom „zerknautschten“ Gesicht des Tieres ab. Diese spezielle Morphologie bestimmt sowohl die Echoortung als auch das Beutespektrum der Art.

Als Sommerquartiere der Mopsfledermaus dienen häufig Spaltenquartiere an Bäumen (abstehende Rinde, Zwiesel oder Stammrisse). Als Quartierbäume werden Kiefern und verschiedene Laubbäume bevorzugt. Die Tiere wechseln die Sommerquartiere sehr oft (während der Wochenstubensaison z. T. täglich) und sind daher auf ein sehr hohes Angebot potenzieller Quartierbäume im Umfeld der Wochenstubenkolonien angewiesen.

Mopsfledermäuse bevorzugen als Jagdhabitat naturnahe Wälder, insbesondere Feuchtwälder und Feuchtgebiete in und an Wäldern. Bevorzugte Beute sind Klein- und Nachtschmetterlinge, aber auch andere kleine Fluginsekten. Jagdgebiete werden in einem Umkreis von ca. 15 km um die Wochenstuben genutzt. Die Art ist sehr kälteresistent, jagt unter Umständen auch noch im November z. B. nach Frostspannern. Sie ist nahezu ganzjährig in Wäldern anzutreffen. Winterquartiere liegen in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern und Kellern, aber auch in Spalten an Bäumen und Gebäuden.

Deutschland ist für die Erhaltung der Mopsfledermaus in hohem Maße verantwortlich. Die Art ist in Deutschland nicht flächendeckend verbreitet. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind nur wenige Vorkommen der Art bekannt, der landesweite Bestand wird auf weniger als 500 – 1000 Individuen geschätzt.

In folgenden FFH-Gebieten ist die Art Mopsfledermaus in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1739-304	Wälder und Moore der Rostocker Heide
DE 1743-301	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1842-303	Tal der Blinden Trebel
DE 1937-301	Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf
DE 1941-301	Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen
DE 2044-302	Drosedower Wald und Woldeforst
DE 2045-302	Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See
DE 2245-302	Tollensetal mit Zuflüssen
DE 2645-301	Serrahn
DE 2646-305	Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See
DE 2745-371	Sandergebiet südlich von Serrahn
DE 2750-306	Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge
DE 2446-301	Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard
DE 2547-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen-Wrechen
DE 2545-302	Burg Stargard, Hospital und Eiskeller

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind Laub-, Laubmisch- und Kiefernbestände in dem jeweiligen FFH-Gebiet.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme bekannter Quartierbäume (!)
- Entnahme von potenziellen Quartierbäumen, d. h. Bäume mit Spalten (insbesondere Bäume mit abstehender Rinde (häufig tote Bäume), Bäume mit Zwieseln oder Stammrissen, soweit weniger als durchschnittlich 5 potenzielle Quartierbäume / ha Maßnahmenfläche verbleiben mit Ausnahme akuter Waldschutzprobleme (z. B. Ki-Prachtkäfer) (!)
- flächiger Einsatz von Insektiziden (P)
- Entwässerungsmaßnahmen mit Ausnahme bestehender Entwässerungsmaßnahmen und Gewässerunterhaltung (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände (insbesondere Fichte / Douglasie) (P)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Ausweisung eines erhöhten Anteils von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anzahl potenzieller Quartierbäume pro ha Waldfläche
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Verzögerte Einleitung der Verjüngung bzw. Erhöhung der Umtriebszeit
- Erhöhung des Anteils heimischer Baumarten, auch als Mischbaumart
- Rückbau von Entwässerungen (Verschluss von Entwässerungsgräben, Wiedervernässung auf Holz- und Nichtholzböden, Reaktivierung von Waldmooren)
- Maßnahmen zur Unterstützung des Insektenreichtums (insbesondere Kleinschmetterlinge und Nachtfalter)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist die größte heimische Fledermaus. Sowohl von den Weibchen als auch von den Männchen werden neben anderen Quartierangeboten auch Baumhöhlen als Sommer- und Zwischenquartiere genutzt, die Jungtiere werden jedoch in z. T. großen Gruppen von Weibchen (Wochenstuben) überwiegend in Dachböden geboren und großgezogen. Als Winterquartiere dienen insbesondere unterirdische Höhlen (in Mecklenburg-Vorpommern meistens größere Keller).

Das Große Mausohr hat einen sehr großen Aktionsraum von in der Regel 15 bis 20 km um die Wochenstube, besonders bei unzureichender Habitatausstattung werden aber auch Jagdgebiete in 30 km Entfernung von der Wochenstube genutzt. Als Jagdgebiete dienen in erster Linie unterwuchsarme Wälder und dicht an Wälder grenzende Gehölze. Auch Mähwiesen und andere Offenbereiche werden jahreszeitlich begrenzt genutzt.

Da die Art sich überwiegend von größeren Gliedertieren (insbesondere Laufkäfer, Mistkäfer) ernährt, die im Tiefflug am Boden geortet und nachfolgend am Boden eingesammelt werden, sind neben einem ausreichendem Nahrungsangebot mit Blick auf den Beutezugriff grundsätzlich auch ausreichend vegetationsarme oder sehr niedrigbewachsene Bodenbereiche wichtig.

Die nördliche Verbreitungsgrenze des Großen Mausohres verläuft durch Mecklenburg-Vorpommern. Hier findet sich sowohl die nördlichste bekannte Wochenstube als auch der nördlichste bekannte Winterquartiernachweis (auf Rügen). Wochenstuben sind derzeit in Parchim, Waren und Burg Stargard bekannt, eine weitere Wochenstube in Fürstensee (MUNA) ist verschollen.

In folgenden FFH-Gebieten ist die Art Großes Mausohr in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1747-301	Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom
DE 2239-303	Bunker in Güstrow-Priemerburg
DE 2248-301	Putzarer See
DE 2442-301	Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren
DE 2446-301	Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard
DE 2448-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge
DE 2543-301	Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes
DE 2545-303	Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern
DE 2645-301	Serrahn
DE 1447-303	Saßnitz, Eiskeller und Ruinen Dwasieden
DE 1946-302	Greifswald-Eldena, Bierkeller
DE 2247-302	Wasserburg Spantekow
DE 2341-303	Blücherhof südwestlich Klocksinn
DE 2345-303	Altentrepow, Eiskeller
DE 2349-301	Jatznick, Eiskeller
DE 2442-302	Waren, Marienkirche und Eiskeller

DE 2445-302	Neubrandenburg, Eiskeller und Brauereikeller
DE 2445-303	Trollenhagen, Bunker
DE 2448-303	Strasburg, Eiskeller
DE 2539-301	Plauer See und Umgebung
DE 2545-302	Burg Stargard, Hospital und Eiskeller
DE 2547-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen-Wrechen
DE 2635-305	Ludwigslust, Eiskeller
DE 2644-305	Neustrelitz, Eiskeller
DE 2833-307	Festung Dömitz

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum ist das jeweilige FFH-Gebiet.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigespflicht):

- Entnahme bekannter Quartierbäume (!)
- Entnahme von Höhlenbäumen (sichtbare Spechthöhlen, sichtbare sonstige Höhlungen) (!)
- Unterschreitung eines ausreichenden Anteils an unterwuchsarmen Buchenbeständen mit einem Flächenanteil von mindestens 15 % der vorkommenden Buchenbestände im jeweiligen FFH-Gebiet (P)
- Entnahme von Totholz¹¹ aus Laub- und Laubmischbeständen > 120 Jahre so weit weniger als durchschnittlich 20 m³/ha Laubholzfläche > 120 Jahre verbleibt (!)
- aktive Umwandlung von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände (P)
- flächiger Einsatz von Insektiziden (P)

¹¹ stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Ausweisung von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Quartierbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Verzögerte Einleitung der Verjüngung bzw. Erhöhung der Umtriebszeit
- Pflege von Waldwiesen
- Offenhaltung von Trockenhabitaten

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist in den Wäldern Mitteleuropas verbreitet. Er nimmt als aktiver Höhlenbauer im Ökosystem Wald eine Schlüsselfunktion ein, da viele Tierarten (z. B. Großer Abendsegler, Schellente, Waldkauz, Rauhfußkauz, Hohltaube, Siebenschläfer, Baumrarder, div. Insekten) als Folgenutzer auf seine Höhlen angewiesen sind. In Regionen mit einer geringen Schwarzspecht-Dichte können auch diese Arten nur geringe Dichten erreichen.

Schwarzspechte besiedeln sowohl Laub- als auch Nadelwälder. Sie errichten ihre Höhlen in der Regel in alten, schon vorgeschädigten Bäumen. In vielen Fällen erstreckt sich der Höhlenbau über mehrere Jahre: Der Specht beginnt zunächst den Höhlenbau und schafft eine Angriffsfläche für Pilze. Wenn das Holz durch beginnende Zersetzung leichter zu bearbeiten ist vollendet er den Bau der Höhle. Die Höhlen werden in der Regel im oberen Stammbereich in Höhen zwischen 10–20 m angelegt. Für den Bau der Bruthöhlen benötigt der Schwarzspecht daher einen hohen Altholzanteil. Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen abrupt freigestellte Bruthöhlen werden von der Art in der Regel verlassen.

Wichtigste Nahrungsquelle für den Schwarzspecht sind Waldameisen. Doch auch Borkenkäfer, Totholz-käfer und andere Holz zersetzende Arten sind eine bedeutende Nahrungsgrundlage. Für eine gute Nahrungsversorgung ist der Schwarzspecht daher auf eine hohe Ameisendichte und ein hohes Angebot an stehendem und liegendem Totholz angewiesen.

In folgenden EU-Vogelschutzgebieten ist die Art Schwarzspecht in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1446-401	Binnenbodden von Rügen
DE 1542-401	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund
DE 1647-401	Granitz
DE 1743-401	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1934-401	Wismarbucht und Salzhaff
DE 1940-401	Teufelsmoor bei Horst
DE 1941-401	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
DE 1946-401	Eldena bei Greifswald
DE 1946-402	Wälder südl. Greifswald
DE 2036-401	Kariner Land
DE 2050-404	Süd-Usedom
DE 2136-401	Schlemminer Wälder
DE 2137-401	Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildeinitz
DE 2147-401	Peenetallandschaft
DE 2233-401	Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine
DE 2235-402	Schweriner Seen
DE 2239-401	Nebel und Warinsee
DE 2242-401	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See

DE 2243-401	Wald bei Grammentin
DE 2251-403	Binnendünen und Wälder bei Altwarp
DE 2331-471	Schaalsee-Landschaft
DE 2339-402	Nossentiner/Schwinzer Heide
DE 2344-401	Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin
DE 2347-401	Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See
DE 2350-401	Ueckermünder Heide
DE 2437-401	Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin
DE 2441-401	Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee
DE 2446-401	Waldlandschaft bei Cölpin
DE 2448-401	Brohmer Berge
DE 2530-401	Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde – Schwanheide
DE 2531-401	Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark
DE 2533-401	Hagenower Heide
DE 2535-402	Lewitz
DE 2539-401	Plauer Stadtwald
DE 2547-471	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
DE 2550-401	Caselower Heide
DE 2635-401	Ludwigsluster-Grabower Heide
DE 2638-471	Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor
DE 2640-401	Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow
DE 2642-401	Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte
DE 2645-402	Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn
DE 2732-473	Mecklenburgisches Elbetal
DE 2733-401	Lübtheener Heide
DE 2736-471	Feldmark Stolpe – Karrenzin – Dambeck – Werle
DE 2741-401	Buchholzer-Krümmeler Heide

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind alle Wälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹² (!)
- Entnahme von Höhlenbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen¹³ (insbesondere Rotbuche), soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 2 wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Buchen, Stiel- oder Traubeneichen aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 2 einzeln vorkommende Bäume dieser Arten/ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁴ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD, soweit weniger als durchschnittlich 20 m³/ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Abrupte Freistellung von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹², insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Schwarzspecht-Höhlenbäume (!) (Freistellungszeitraum nicht unter 10 Jahren)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren

¹² Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, die aufgrund ihrer Größe dem Schwarzspecht zuzuordnen ist

¹³ Wertgebende Bäume sind Laubbäume mit sichtbaren Höhlen, starke Laubbäume sowie weitere Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitärer Bäume, Bäume mit Tiefwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

¹⁴ stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm am stärkeren Ende

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der Mittelspecht ist ein in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut vorkommender Waldbewohner mit zentral- bis südosteuropäischem Verbreitungsareal. Etwa 20 % des Weltbestandes sind in Deutschland beheimatet. Die Art sucht ihre Nahrung in erster Linie an der Rindenoberfläche. Daher benötigt der Mittelspecht alte Bestände mit grobborkiger Rinde, in deren Spalten die Nahrungstiere gefunden werden können. Aufgrund dieses Nahrungsverhaltens galt der Mittelspecht lange als obligater Eichenbewohner. Seit einiger Zeit ist jedoch auch die Besiedlung von Erlen- oder sehr alten Buchenbeständen nachgewiesen. Buchenrinde weist erst ab einem Alter von 160 – 180 Jahren eine Struktur auf, die vom Mittelspecht zur Nahrungssuche genutzt werden kann. Aber auch Eichen- und Erlenbestände weisen erst im relativ fortgeschrittenen Alter geeignete Rindenstrukturen auf.

Für die Höhlenanlage bevorzugt der Mittelspecht deutlicher als andere Spechtarten weiches oder bereits in Zersetzung befindliches Holz. Er reagiert daher positiv auf erhöhte Vorräte stehenden Totholzes. In Buchenwäldern wird die Höhle praktisch ausschließlich in Totholz angelegt. Oft befindet sich das Einflugloch auf der Unterseite von Stark-Ästen oder unter dem schirmartigen Schutz von Holzstrukturen oder Baumpilzen.

Aufgrund dieser Eigenschaften gilt die Art als guter Zeiger reifer und naturnaher Laubwälder. Ihr Vorkommen kann im Wirtschaftswald nur durch die Integration wesentlicher Elemente später Waldentwicklungsphasen in die Bewirtschaftung, insbesondere durch einen Alteichenanteil, gewährleistet werden.

In folgenden EU-Vogelschutzgebieten ist die Art Mittelspecht in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1542-401	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund
DE 1647-401	Granitz
DE 1743-401	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1934-401	Wismarbucht und Salzhaff
DE 1941-401	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
DE 1946-401	Eldena bei Greifswald
DE 1946-402	Wälder südlich Greifswald
DE 2031-471	Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See
DE 2050-404	Süd-Usedom
DE 2136-401	Schlemminer Wälder
DE 2137-401	Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildeinitz
DE 2147-401	Peenetalandschaft
DE 2233-401	Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine
DE 2235-402	Schweriner Seen
DE 2239-401	Nebel und Warinsee
DE 2242-401	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
DE 2243-401	Wald bei Grammentin

DE 2331-471	Schaalsee-Landschaft
DE 2339-402	Nossentiner/Schwinzer Heide
DE 2344-401	Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin
DE 2347-401	Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See
DE 2437-401	Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin
DE 2441-401	Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee
DE 2446-401	Waldlandschaft bei Cölpin
DE 2448-401	Brohmer Berge
DE 2531-401	Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark
DE 2533-401	Hagenower Heide
DE 2535-402	Lewitz
DE 2539-401	Plauer Stadtwald
DE 2547-471	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
DE 2550-401	Caselower Heide
DE 2640-401	Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow
DE 2642-401	Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte
DE 2645-402	Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn
DE 2732-473	Mecklenburgisches Elbetal
DE 2736-471	Feldmark Stolpe-Karrenzin- Dambeck-Werle
DE 2741-401	Buchholzer-Krümmeler Heide

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind alle Laub- und Laubmischwälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Höhlenbäumen¹⁵(!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nahrungsbaumanwärtern oder anderen wertgebenden Bäumen¹⁶, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5¹⁷ wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)

- Entnahme einzeln vorkommender Exemplare Hartlaubholz oder Erle aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 5¹⁷ einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁸ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD soweit weniger als durchschnittlich 20 m³/ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaureinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände
- Erhöhung des Anteils Stiel- oder Traubeneiche
- Förderung von „Häher-Eichen“

¹⁵ Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, deren Rückwand aufgrund ihrer Größe nicht mehr erkennbar ist

¹⁶ Wertgebende Bäume sind rauborkige Laubbäume, vornehmlich Stiel- und Traubeneiche, mit sichtbaren Höhlen, starke rauborkige Laubbäume sowie weitere rauborkige Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitär bäume, Bäume mit Tiefwieseln, Tiefästen, etc., möglichst 40 cm BHD (Erle) und ab 60 cm BHD (Buche-, Stiel-, und Traubeneiche), in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Breichen der Verkehrssicherungspflicht

¹⁷ z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

¹⁸ stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm am stärkeren Ende

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Fast 60 % des weltweiten Rotmilanbestandes von insgesamt 19.000 bis 24.000 Brutpaaren brütet in Deutschland. Daher hat Deutschland für den Erhalt der Art eine besonders hohe Verantwortung. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Rotmilan flächendeckend verbreitet; der Bestand wird aktuell auf ca. 1.200 Brutpaare geschätzt und ist deutlich rückläufig. Der Fortpflanzungserfolg in Mecklenburg-Vorpommern ist verglichen mit dem durchschnittlichen Fortpflanzungserfolg in Deutschland schlecht.

Rotmilane jagen über Offenflächen (besonders Grünland) in der strukturreichen Kulturlandschaft im Radius von mehreren Kilometern um ihr Brutrevier. Daher ist die Besiedlungsdichte in grünlandreichen und mosaikartig strukturierten Landschaften besonders hoch. Größere geschlossene Waldgebiete werden in der Regel nur entlang der Randlagen besiedelt.

In Mecklenburg-Vorpommern brüten Rotmilane entsprechend dem Baumartenangebot überwiegend auf Kiefern (47 % aller Horstbäume), gefolgt von Rotbuche, Schwarzerle, Pappeln, Eschen und Eichen. Die Horstbäume liegen häufig in Altbeständen oder Feldgehölzen. Innerhalb der Wälder werden waldrandnahe Lagen besonders bevorzugt. Die Horste werden am Stamm oder auf starken Seitenästen in einer Höhe von ca. 12 – 20 m errichtet. Sie haben einen Durchmesser von 45 bis 60 cm (z. T. bis 100 cm). Horste werden in der Regel über viele Jahre genutzt; der Rotmilan nutzt aber auch Wechselhorste in Entfernungen von wenigen Metern bis zu mehreren hundert Metern. Die Brutplatztreue ist besonders an Horsten mit gutem Bruterfolg hoch, an Horsten mit schlechtem Bruterfolg jedoch geringer.

In folgenden EU-Vogelschutzgebieten ist die Art Rotmilan in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1446-401	Binnenbodden von Rügen
DE 1542-401	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund
DE 1647-401	Granitz
DE 1743-401	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1747-402	Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund
DE 1934-401	Wismarbucht und Salzhaff
DE 1940-401	Teufelsmoor bei Horst
DE 1941-401	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
DE 1946-401	Eldena bei Greifswald
DE 1946-402	Wälder südlich Greifswald
DE 2031-471	Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See
DE 2036-401	Kariner Land
DE 2050-404	Süd-Usedom
DE 2136-401	Schlemminer Wälder
DE 2137-401	Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildeinitz
DE 2147-401	Peenetallandschaft
DE 2233-401	Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radeplast - Maurine
DE 2235-402	Schweriner Seen

DE 2239-401	Nebel und Warinsee
DE 2242-401	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
DE 2243-401	Wald bei Grammentin
DE 2251-403	Binnendünen und Wälder bei Altwarp
DE 2331-471	Schaalsee-Landschaft
DE 2339-402	Nossentiner/Schwinzer Heide
DE 2344-401	Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin
DE 2347-401	Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See
DE 2350-401	Ueckermünder Heide
DE 2437-401	Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin
DE 2441-401	Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee
DE 2446-401	Waldlandschaft bei Cölpin
DE 2448-401	Brohmer Berge
DE 2531-401	Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark
DE 2533-401	Hagenower Heide
DE 2535-402	Lewitz
DE 2539-401	Plauer Stadtwald
DE 2547-471	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
DE 2549-471	Mittleres Ueckertal
DE 2550-401	Caselower Heide
DE 2638-471	Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor
DE 2640-401	Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow
DE 2642-401	Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte
DE 2645-402	Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn
DE 2732-473	Mecklenburgisches Elbetal
DE 2733-401	Lübtheener Heide
DE 2736-471	Feldmark Stolpe-Karrenzin- Dambeck-Werle
DE 2741-401	Buchholzer-Krümmeler Heide

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind alle Laub- und Laub-Nadel-Mischbestände mit einem Abstand von bis zu 250 m zu Waldaußenrändern oder großen Freiflächen ab 10 ha im Wald im jeweiligen Vogelschutzgebiet.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Freistellung von Horstbäumen, insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Horstbäume (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärt¹⁹ern soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwärt²⁰er auf einer Fläche von 5 ha führt (!)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Entwicklungsmaßnahmen für die Art Rotmilan müssen sich auf Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich konzentrieren.

¹⁹ Horstbaumanwärt^{er} sind Kiefern mit mind. 50 cm BHD oder Laubholz mit mind. 60 cm BHD sowie überdurchschnittlicher Gesamthöhe, bevorzugt im Waldrandbereich.

²⁰ Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 5 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan ist in Mecklenburg-Vorpommern vor allem entlang der binnengewässerreichen Naturräume verbreitet. Die nördliche Verbreitungsgrenze der Art in Mitteleuropa verläuft durch Mecklenburg-Vorpommern; die Küstenbereiche werden (mit Ausnahme der Insel Usedom und der südlichen Haffküste) gemieden. Der landesweite Bestand wird auf 250 – 270 Brutpaare geschätzt.

Schwarzmilane jagen vorzugsweise über fischreichen Binnengewässern aber auch über Offenflächen (besonders Grünland) in der strukturreichen Kulturlandschaft. Größere geschlossene Waldgebiete ohne Gewässer werden in der Regel nur entlang der Randlagen besiedelt. In Nordostdeutschland brüten Schwarzmilane entsprechend des Baumartenangebotes überwiegend auf Kiefern; gefolgt von Eiche, Schwarzerle, Pappeln und Eschen. Die Horstbäume liegen häufig in Altbeständen, Feldgehölzen oder in uferbegleitenden Baumreihen. Bei der Wahl des Horstbaumes bevorzugt der Schwarzmilan gewässer- und waldrandnahe Lagen.

Die Horste werden am Stamm oder auf starken Seitenästen in einer Höhe von ca. 8 – 15 (max. 30) m errichtet. Sie haben einen Durchmesser von 45 bis 110 cm. Horste werden in der Regel über viele Jahre genutzt. Der Schwarzmilan nutzt aber auch Wechselhorste in Entfernungen von wenigen Metern bis zu mehreren hundert Metern.

In folgenden EU-Vogelschutzgebieten ist die Art Schwarzmilan in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1542-401	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund
DE 1743-401	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1747-402	Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund
DE 1941-401	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
DE 1946-402	Wälder südlich Greifswald
DE 2031-471	Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See
DE 2050-404	Süd-Usedom
DE 2136-401	Schlemminer Wälder
DE 2137-401	Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz
DE 2147-401	Peenetalandschaft
DE 2233-401	Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine
DE 2235-402	Schweriner Seen
DE 2239-401	Nebel und Warinsee
DE 2242-401	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
DE 2331-471	Schaalsee-Landschaft
DE 2339-402	Nossentiner/Schwinzer Heide
DE 2344-401	Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin
DE 2347-401	Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See
DE 2350-401	Ueckermünder Heide
DE 2437-401	Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin
DE 2441-401	Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee

DE 2446-401	Waldlandschaft bei Cölpin
DE 2448-401	Brohmer Berge
DE 2450-402	Koblentzer See
DE 2535-402	Lewitz
DE 2547-471	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
DE 2638-471	Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor
DE 2640-401	Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow
DE 2642-401	Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte
DE 2645-402	Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn
DE 2732-473	Mecklenburgisches Elbetal
DE 2736-471	Feldmark Stolpe-Karrenzin- Dambeck-Werle
DE 2741-401	Buchholzer-Krümmeler Heide

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind alle Laub- und Laub-Nadel-Mischbestände mit einem Abstand von bis zu 250 m zu Waldaußenrändern oder zu Seen > 10 ha im Wald des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Freistellung von Horstbäumen, insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- oder Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Horstbäume (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärt²¹, soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwarter auf einer Fläche von 5 ha führt²²(!)
- Wasserstandabsenkungen von Gewässern (!)

²¹ Horstbaumanwarter sind Laubbäume mit mind. 60 cm BHD sowie überdurchschnittlicher Gesamthöhe, bevorzugt im Waldrandbereich, oder Solitärbäume im unmittelbaren Uferbereich

²² Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 5 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen.

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Entwicklungsmaßnahmen für die Art Schwarzmilan müssen sich auf Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich konzentrieren.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch brütet in einem großen, z. T. jedoch sehr dünn besiedelten Verbreitungsareal von Europa bis nach Ostasien und erreicht in Mecklenburg-Vorpommern seine nördliche Verbreitungsgrenze. Aktuell stehen einer Arealausweitung in Westeuropa Bestandesrückgänge in Teilen des östlichen Brutgebietes gegenüber. In Mecklenburg-Vorpommern wird die Art als „Vom Aussterben bedroht“ auf der Roten Liste geführt. Die hiesigen Brutpaare sind von Ende März bis September anwesend, ihre Winterquartiere liegen in Afrika südlich der Sahara.

Zur Horstanlage werden die kräftigsten Eichen, seltener Buchen und ausnahmsweise Kiefern eines Bestandes, i. d. R. ab 60 cm BHD, ausgewählt, sofern sie starke Seitenäste oder Stammgabelungen oberhalb von 6 m Höhe sowie Anflugmöglichkeiten für den Großvogel aufweisen. Dabei werden in der Regel vorratsreiche ältere Laubbaum- und Laubmischbestände, häufig im Übergangsbereich zwischen Moor- und Mineralböden besiedelt, deren Schlussgrad 0,7 nicht unterschreitet. Bevorzugt werden strukturreiche Altholzblöcke mit einem Mosaik an Waldmooren, Tümpeln und temporären Gewässern. Als Nahrungsquelle benötigt der Schwarzstorch fischreiche Gewässer, möglichst Fließgewässer, oder Grünlandbereiche mit Kleingewässern und Senken im Umfeld des Brutplatzes. Bei der Nahrungssuche werden Entfernungen bis zu 3 km vom Brutplatz, seltener auch bis zu 10 km regelmäßig zurückgelegt.

Auf Störungen reagiert die Art sehr empfindlich. Sie kommt daher vor allem in zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten ab 50 ha vor, deren Entfernung zu geschlossenen Siedlungen nicht weniger als 1 km beträgt.

Das unmittelbare Umfeld der Horststandorte des Schwarzstorches unterliegt den Vorschriften zum Horstschutz gemäß § 23 Absatz 4 NatSchAG M-V.

In folgenden EU-Vogelschutzgebieten ist die Art Schwarzstorch in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 2136-401	Schlemminer Wälder
DE 2239-401	Nebel und Warinsee
DE 2344-401	Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin
DE 2350-401	Ueckermünder Heide
DE 2437-401	Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin
DE 2531-401	Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark
DE 2547-471	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
DE 2550-401	Caselower Heide
DE 2645-402	Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn
DE 2732-473	Mecklenburgisches Elbetal

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind alle Laub- und Laubmischbestände in Waldgebieten mit einer Gesamtgröße von mind. 50 ha und einer Entfernung von mind. 1 km von Siedlungen im jeweiligen Vogelschutzgebiet.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigespflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Nichtbeachtung der Vorschriften zum Horstschutz gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärtern²³, soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwärter auf einer Fläche von 50 ha führt²⁴ (!)
- Entwässerungsmaßnahmen (!)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Wiederherstellung oder Renaturierung von Gewässern, insbesondere Fließgewässern
- Endgültige Belassung von Restvorräten, insbesondere Stieleiche
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Ausweisung eines erhöhten Anteils von Altholzinseln
- Erhöhung des Anteils von Stiel- oder Traubeneiche

²³ Horstbaumanwärtter sind Eichen mit mind. 70 cm BHD und einem Mindestabstand von 200 m zum Waldaußenrand in hiebsunreifen Laubholzbeständen (§ 13 Abs. 5 LWaldG). Sie sollen möglichst starke Seitenäste oder Stammgabelungen oberhalb von 6 m Höhe, Nähe zu Gewässern sowie große Abstände zu Störquellen wie Straßen aufweisen.

²⁴ Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 50 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen.

Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Der Schreiadler brütet innerhalb eines relativ kleinen Weltareals im mittleren und südöstlichen Europa sowie im Nahen Osten und zieht zum Überwintern auf Routen östlich des Mittelmeeres in das südliche Afrika. Die Brutverbreitung erreicht heute in Ostdeutschland ihre westliche Grenze, nachdem die Art vor 100 Jahren noch in Schleswig-Holstein und Niedersachsen vorkam. Das aktuelle, Lücken aufweisende Verbreitungsgebiet ist in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie mit einem Vorposten in Sachsen-Anhalt angesiedelt. Auch Mecklenburg-Vorpommern ist von erheblichen Bestandesrückgängen betroffen, verfügt jedoch noch über ca. 80 % des deutschen Gesamtbestandes. Sowohl für Deutschland als auch für Mecklenburg-Vorpommern wird die Art als „Vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Als Hauptursache für den Rückgang und die Gefährdung der Art gilt heute die Beeinträchtigung des Lebensraumes durch die Land- und Forstwirtschaft.

Der Schreiadler ist von Mitte April bis Mitte September im Brutgebiet anwesend. Er benötigt für erfolgreiche Bruten ein störungsarmes Waldgebiet mit älteren, dicht geschlossenen und von Laubwald dominierten Beständen sowie eine adäquate Ausstattung mit zur Beutejagd geeigneten Nahrungsflächen, insbesondere Grünland in einer Entfernung bis zu 3 km vom Brutwald. Trotz der Ablage von in der Regel zwei Eiern wird aufgrund des angeborenen Kainismus nur ein Jungvogel flügge.

Die Schreiadlerschutzareale setzen sich aus mittelalten bis alten gemischten oder reinen Laubbaumbeständen von durchschnittlich 40 ha, (v. a. Buche, Stieleiche, Erle, Esche, Birke) zusammen, die überwiegend im hiebsreifen Alter sind. Häufig handelt es sich um überbestockte, stammzahlreiche und mehrschichtige Wälder, deren Eignung als Bruthabitat durch die übliche forstliche Behandlung gefährdet wäre. Typisch für den Schreiadler ist die Anlage von durchschnittlich mehr als drei Wechselhorsten innerhalb geeigneter Waldgebiete, zwischen denen gelegentlich gewechselt wird.

Zum Beutespektrum gehören in Mecklenburg-Vorpommern vorwiegend Kleinsäuger und Amphibien – vereinzelt können auch Reptilien, Singvögel oder Wirbellose eine Rolle spielen. Gejagt wird von niedrigen Ansitzwarten oder im niedrigen Flug, oft auch laufend am Boden. Innerhalb von Wäldern haben Feuchtgebiete eine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop.

Aufgrund der geringen Nachwuchsrate der Art und des im deutschen Verbreitungsgebiet hohen Aufwandes der Jungvogelversorgung, der große brutzeitliche Aktionsräume verursacht, sind für den Schreiadler Schutzmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes erforderlich.

In folgenden EU-Vogelschutzgebieten ist die Art Schreiadler in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1743-401	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1941-401	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
DE 1946-402	Wälder südlich Greifswald
DE 2147-401	Peenetallandschaft
DE 2242-401	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See

DE 2243-401	Wald bei Grammentin
DE 2347-401	Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See
DE 2350-401	Ueckermünder Heide
DE 2446-401	Waldlandschaft bei Cölpin
DE 2448-401	Brohmer Berge
DE 2547-471	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
DE 2550-401	Caselower Heide

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind Schreiadler-Schutzareale²⁵ im jeweiligen Vogelschutzgebiet.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Nichtbeachtung der Vorschriften zum Horstschutz gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V (!)
- Reduzierung des Bestockungsgrads des Oberbestandes ab einem Bestandesalter von 40 Jahren auf unter 1,0 (!)²⁶
- Anlage oder Unterhaltung von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m (!)
- Eingriffe in den Unter- und Zwischenstand bis zur Hiebsreife (!)
- Im gesamten Vogelschutzgebiet
- Umbau von Laub- in Nadelholzbestände (P)
- Erstaufforstung von Grünland oder Niedermoorstandorten (P)
- Reduzierung der Grenzliniendichte (z. B. durch Begradigung von Waldrändern) bei Erstaufforstung von Acker (P)
- Entwässerungsmaßnahmen (!)

²⁵ Konkretisierung und Forstbeschreibung gemäß Natura 2000-LVO M-V

²⁶ Abweichend davon können in hiebsreifen Beständen Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung der Bestände durch die LFoA im Einvernehmen mit dem LUNG vereinbart werden

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände
- Anlage und Pflege von geeigneten Nahrungsflächen im Wald (z. B. Waldwiesen)

Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Der Zwergschnäpper erreicht in Deutschland die Westgrenze seiner Verbreitung. Er gehört zu den wenigen Vögeln der heimischen Fauna, die eine südöstliche Zugrichtung aufweisen und den Winter überwiegend im Bereich des indischen Subkontinents verbringen. Etwa ab Anfang Mai bis September halten sich die Tiere im hiesigen Brutrevier auf.

In Mecklenburg-Vorpommern brüten mehr als 40 % des deutschen Bestandes. Bevorzugter Lebensraum sind mittelalte bis alte, geschlossene Buchenbestände, oft mit einem bewegten Bodenrelief oder in Wassernähe. Nur vereinzelt ist die Art auch in eichendominierten Wäldern zu finden. Nachweise im Bereich größerer Nadelwaldkomplexe gehen auf Laubwaldinseln zurück.

Untersuchungen an bewirtschafteten und unbewirtschafteten Buchenwäldern in Mecklenburg-Vorpommern und Nordbrandenburg haben gezeigt, dass innerhalb des Buchenwaldzyklus mit weitem Abstand die Terminalphase bevorzugt wird und die Zwergschnäppervorkommen signifikant mit dem Strukturparameter „Volumen des lebenden Bestandes“ korreliert sind.

Der Zwergschnäpper nutzt zur Nestanlage Kleinhöhlen und Nischen der Kronenschicht. Er reagiert daher positiv auf die Verfügbarkeit von Biotopbäumen und stehendem Totholz. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnentieren, die zumeist in kurzen Jagdflügen unterhalb des Kronendaches, seltener auch in Bodennähe, erbeutet werden. Gemieden werden daher weitgehend Waldbestände mit dichtem Unter- oder Zwischenstand, zumindest müssen lichte Räume unterhalb des Kronendaches gegeben sein. Wegen der höheren Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere von Zweiflüglern) ist ein schattig-feuchtes Bestandesklima wesentlich.

Der Zwergschnäpper gilt wegen seiner Verbreitung und Ökologie zur Brutzeit als Charakterart des nordostdeutschen Tieflandbuchenwaldes.

In folgenden EU-Vogelschutzgebieten ist die Art Zwergschnäpper in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet:

Gebietsnummer	Gebietsname
DE 1542-401	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund
DE 1647-401	Granitz
DE 1743-401	Nordvorpommersche Waldlandschaft
DE 1934-401	Wismarbucht und Salzhaff
DE 1941-401	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
DE 1946-401	Eldena bei Greifswald
DE 1946-402	Wälder südlich Greifswald
DE 2036-401	Kariner Land
DE 2050-404	Süd-Usedom
DE 2136-401	Schlemminer Wälder
DE 2137-401	Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildeinitz

DE 2147-401	Peenetallandschaft
DE 2235-402	Schweriner Seen
DE 2239-401	Nebel und Warinsee
DE 2242-401	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
DE 2243-401	Wald bei Grammentin
DE 2331-471	Schaalsee-Landschaft
DE 2339-402	Nossentiner/Schwinzer Heide
DE 2344-401	Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin
DE 2347-401	Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See
DE 2437-401	Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin
DE 2441-401	Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee
DE 2446-401	Waldlandschaft bei Cölpin
DE 2448-401	Brohmer Berge
DE 2531-401	Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark
DE 2535-402	Lewitz
DE 2539-401	Plauer Stadtwald
DE 2547-471	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
DE 2550-401	Caselower Heide
DE 2640-401	Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow
DE 2642-401	Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte
DE 2645-402	Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn
DE 2741-401	Buchholzer-Krümmeler Heide

(Quelle: Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung. Die Gebiete und ihre maßgeblichen Arten können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden.)

Bezugsraum:

Bezugsraum sind alle Buchenbestände des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Unterschreitung des Anteils von Baumholzbeständen mit einem Bestockungsgrad $\geq 0,9$ auf unter 10 % der Fläche der vorhandenen Baumholzbestände (!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nistbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen²⁷ im Rahmen

von Pflege- oder Erntearbeiten, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5²⁸ wertgebenden Bäumen / ha Buchenfläche führt (!)

- Entnahme von Totholz²⁹ aus Buchenbeständen ab 80 Jahre soweit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Biotopbäume pro ha Buchenfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von >130 Jahren in Buchenbeständen
- Umbau von Nadelbaum- in Buchenbestände
- Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – auch auf Teilflächen

²⁷ Wertgebende Bäume sind Buchen sowie ggf. andere heimische Laubbäume des Oberbestandes mit sichtbaren Höhlen, ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitärbäume, Bäume mit Tiefwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

²⁸ z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

²⁹ Gewertet wird stehendes Totholz ab 20 cm BHD sowie liegendes Totholz ab 20 cm am stärkeren Ende

3. Informationshinweise zu Natura-2000

Weblinks zu Natura 2000 in Mecklenburg-Vorpommern:

- **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern:**
www.lm.mv-regierung.de (Umwelt – Naturschutz und Landschaftspflege – Natura 2000)

Förderportal:

www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/

- **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des Öffentlichen Rechts:**
www.wald-mv.de (Naturnahe Forstwirtschaft – Natura 2000)
- **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern:**
www.lung.mv-regierung.de (Fachinformation – Natur und Landschaft – Natura 2000)
- **Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern:**
www.stalu-mv.de
(nach Auswahl des entsprechenden Amtes: Themen – Naturschutz und Landschaftspflege – Natura 2000)

Natura 2000-DVD

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Auf der DVD ist der aktuelle Stand der Meldung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern dokumentiert. Die DVD enthält insbesondere Detail- und Übersichtskarten sowie Standarddatenbögen für alle Natura 2000 Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Die DVD kann beim Herausgeber über den Sofort-Bestell-Service erworben werden.

www.lung.mv-regierung.de (Service – Sofort-Bestell-Service)

